

LSG Nordrhein-Westfalen: Änderung der Abrechnungsobergrenzen für Jobsharing-Praxen nur in engen Grenzen möglich

Beantragt eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) die Änderung der festgelegten Abrechnungsobergrenzen einer Jobsharing-Praxis nach § 23e der Bedarfsplanungsrichtlinie (BedarfsplRL) muss sie die Voraussetzungen für diese Änderung auch substantiiert darlegen, belegen und den Zulassungsgremien die entsprechenden Daten liefern.

Dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 26.02.2014 (Az.: L 11 KA 70/13).

Der Fall

Die klagende Jobsharing-Praxis, bestehend aus vier Fachärztinnen für Chirurgie, wehrte sich gegen die Reduzierung ihrer für das Jahr 2009 zugewiesenen Abrechnungsobergrenzen. Die Reduzierung der Obergrenzen hatte die KV beim Zulassungsausschuss nach § 23e BedarfsplRL beantragt.

Die KV begründete den Änderungsantrag mit der Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung zum 01.01.2009 durch arzt- und praxisbezogene Regelleistungsvolumina (RLV). Die KV legte zwar Vorschläge für die Neuberechnung bei, begründete diese aber nicht näher. Der Zulassungsausschuss folgte dem Antrag der KV. Zur Begründung führte der Zulassungsausschuss u.a. aus, wegen der grundlegenden Änderung der Vergütungssystematik sei die Neuberechnung der Jobsharing-Obergrenzen notwendig geworden. Mit Wirkung zum 01.01.2009 seien vertragsärztliche Leistungen mit festen Euro-Beträgen nach der regionalen Euro-Gebührenordnung zu vergüten; gleichzeitig habe der Gesetzgeber eine neue Systematik in Form von quartalsbezogenen RLV vorgegeben. D

Die Berechnung der Jobsharing-Obergrenze erfolge entsprechend den für die seit dem 01.01.2009 in Kraft getretene Honorarsystematik der RLV geltenden Grundsätzen.

Auf den Widerspruch der Jobsharing-Praxis erhöhte der beklagte Berufungsausschuss die Obergrenzen zwar geringfügig, weil die RLV-Fallzahlen der Praxis antragsgemäß angehoben worden seien, blieb aber doch deutlich unter der ursprünglichen Zuweisung. Im Übrigen seien die Widersprüche unbegründet, führte der Berufungsausschuss aus.

Die Entscheidung

Das Sozialgericht (SG) Münster und das LSG Nordrhein-Westfalen gaben der Jobsharing-Praxis Recht. Die Absenkung der Jobsharing-Obergrenzen für das Jahr 2009 sei rechtswidrig. § 23e BedarfsplRL setze für die Änderung von Jobsharing-Obergrenzen einen wirksamen Antrag der KV an den Zulassungsausschuss voraus.

Zudem sei materiell-rechtliche Voraussetzung, dass Änderungen der Berechnung der für die Obergrenzen maßgeblichen Faktoren eine spürbare Veränderung bewirkt habe und die Beibehaltung der bisherigen Grenzen im Verhältnis zu den Ärzten der Fachgruppe eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung/Benachteiligung darstellen würde.

Hierzu müsse jedoch die KV den Zulassungsgremien Daten liefern, da die Zulassungsgremien selbst nicht über diese verfügten. Insbesondere sei detailliert darzustellen, wie sich die Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung ab 2009 auf die klagende Praxis ausgewirkt habe. Dies habe die KV jedoch versäumt.

Fazit

Das Urteil überzeugt. Der damalige § 23e Bedarf-splRL (jetzt § 44 Bedarf-splRL) legt eindeutig fest, dass eine KV die Neuberechnung der Obergrenzen nur dann beantragen kann, wenn Änderungen der maßgeblichen Berechnungsfaktoren eine spürbare Veränderung bewirkt haben und die Beibehaltung der bisherigen Obergrenzen im Verhältnis zu den Ärzten der Fachgruppe eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung wäre.

Diese Voraussetzungen muss die KV dann aber auch substantiiert darlegen und belegen.

Eine pauschale Obergrenze für die Anzahl der zu befruchtenden Eizellen gibt es somit nicht. Entscheidend ist allein, dass mit der Behandlung die Gewinnung von 1 oder 2 entwicklungsfähigen Embryonen bezweckt wird. Da sich die Entscheidung darüber, wie viele Eizellen zu diesem Zweck befruchtet werden müssen, immer am Einzelfall orientiert, es also einer sorgfältigen und individuellen Prognose bedarf, sollten die

zugrunde liegenden medizinischen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.